

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplan- sowie über die Darstellung des Planmatts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet	WR	WA	Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet	MI	MK	Kerngebiet
Gewerbegebiet	GE	GI	Industriegebiet
Dorfgebiet	MD		

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

Zahl der Vollgeschosse (Höhengrenze)	III	O	Offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (Zwangend)	III	△	nur Einzel- u. Doppelhäuser
Grundflächenzahl	0,4	a	Abweichende Bauweise
Geschossflächenzahl	1,0	g	Geschlossene Bauweise
Höhe der Gebäude (First)	7,2 m		Überbaubare Grundstückfläche
Baumassenzahl	4,0		Nicht überbaubare Grundstückfläche

Anmerkung Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.
Ausnahmen ATGa Maß für die Geschossflächenhöhe gemäß § 21a (3) BauNVO
AZ Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit höherer Bezeichnung durch Text	•••••
---	-------

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen	P
Öffentliche Parkflächen	P
Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	—
Weg der Verkehrsflächen von Bäumen oder Baugrenzen begrenzt, so werden diese als Straßenbegrenzungslinie	—
Höhenlage der Verkehrsflächen	5,2
Kein Anschluß (2 Jahre) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 (1) 4 BBauG)	—

GRÜNLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Spielfeld	□
Parkanlage	□
Trifo- oder Gastrosituation	□

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

St. Stellplätze	□
Ga Garagen	□
TGa Allseitig geschlossene Garagenhalle (Teilgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke (0,00 = Oberkante, 0,00 = Unterkante, 0,00 = Höhenlage der bauglied. Verkehrsfläche zur Straßenbegrenzungslinie)	□
Fläche für Gemeinschaftsanlagen	□
GSt Gemeinschaftsstellplätze	□
GGa Gemeinschaftsgaragen	□
GFL * Flächen für die Allgemeinheit	□
GFL * Flächen für den Bereich C	□

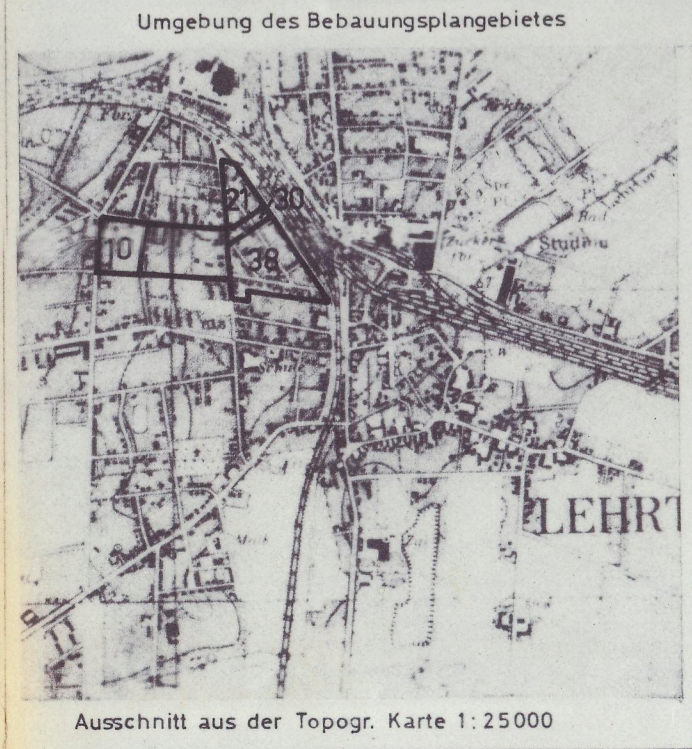
Zu erhaltende Bäume	○
Grenze unterschiedlicher Nutzung	—
Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung	—
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	—
Sichtsdreieck mit Meterangaben	△

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

Basisschritte: nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens.
Für diesen Bauplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977

VERMERK
Das gesamte Plangebiet ist gemäß § 9 3 BBauG ein Bereich, unter dem der Kail - Bergbau umgeht.

Hinweis
Gemäß § 6 Abs. 2 der NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,- DM geahndet werden.



Umgebung des Bebauungsplangebietes
Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000
LEHRE
12.7.1979
13.7.1979

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Für den Planentwurf
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
13.7.1979

Aufstellung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19.7.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) der S. 361/71 beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 11.11.1978 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.4.1979 bis 9.5.1979 öffentlich ausliegen.

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 20.2.1979 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 31.3.1979 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9.4.1979 bis 9.5.1979 öffentlich ausliegen.

Satzungsbeschluß
Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 4.7.1979 nach Prüfung der freigelegt vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Genehmigt
Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 4.7.1979 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 109.5-2/142/79 vom heutigen Tage genehmigt. 00/16A-15/79

Inkrafttreten
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 42 am 11.10.1979 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Textliche Festsetzung
Die Flächenanteile an den Gemeinschaftsstellplätzen und Gemeinschaftsgaragen sind den beteiligten Grundstücken hinzuzurechnen. (§ 21a Abs. 2 BauNVO)

12.7.1979
13.7.1979

13.7.1979
13.7.1979
13.7.1979
13.7.1979

13.7.1979
13.7.1979
13.7.1979
13.7.1979

7.8.1979
18.10.1979

18.10.1979

